

## Unterlagen für den Erstbezug

### Auftrag zur Einholung einer SCHUFA-MieterBonitätsauskunft für Vermieter über Haus & Grund

Mitglied (Vermieter): Mitgl.-Nr.: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Straße + Nr. \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Vermieter der folgenden Liegenschaft:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

1. Das Mitglied beauftragt hiermit Haus & Grund („Haus & Grund“) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung eine Auskunft über den Mietinteressenten einzuholen (sog. SCHUFA-MieterBonitätsauskunft für Vermieter).
2. Bitte beachten Sie, dass dieser Auftrag nur rechtlich wirksam ist und ausgeführt wird, sofern
  - a) die **Anlage 1** zu diesem Auftrag: „Allgemeine Geschäftsbedingungen und Hinweise der SCHUFA für die Bestellung der SCHUFA-MieterBonitätsauskunft“ von Ihnen unterzeichnet
  - b) sowie das Formular „Information des Mietinteressenten“ vom betroffenen Mietinteressenten zur Kenntnis genommen und
  - c) zusätzlich der Vertrag zur Anbindung von Haus & Grund von Ihnen unterzeichnetdiesem Auftrag beiliegen.
3. Der Vertrag kommt durch die Auslieferung der SCHUFA-MieterBonitätsauskunft von der SCHUFA an Haus & Grund zustande.
4. Das Mitglied verpflichtet sich einen Betrag in Höhe von \_\_\_\_\_ für die Auskunft an Haus & Grund \_\_\_\_\_ zu entrichten. Der Betrag ist zahlbar mit Auskunftserteilung.
5. **Ich versichere, dass ich ausschließlich berechtigter Vermieter der o.g. Liegenschaft bin. Ich habe Kenntnis davon, dass wahrheitswidrige Angaben in diesem Auftrag ein Verstoß u.a. gegen das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) darstellen könnten.**

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vermieter / Haus & Grund Mitglied

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen und Hinweise der SCHUFA für die Bestellung der SCHUFA-MieterBonitätsauskunft über die Haus- und Grundbesitzervereine e.V.. (nachfolgend Haus & Grund genannt) im Offline Verfahren**

## **I. Produktbeschreibung SCHUFA-MieterBonitätsauskunft für Vermieter / Meldungen durch Vermieter**

Die SCHUFA-MieterBonitätsauskunft für Vermieter ist ein Produkt der SCHUFA Holding AG (nachfolgend „SCHUFA“ genannt) zur Darstellung der Bonitätsinformation zu einem Mietinteressenten, das über eine Organisationseinheit des Haus- und Grundbesitzerverein e.V. (im Folgenden „Haus & Grund“ genannt) bezogen werden kann.

Die Zusammenarbeit mit der SCHUFA beruht auf dem Prinzip der gegenseitigen Information. Daher sind Sie bei Abruf der SCHUFA Daten in Bezug auf einen Mieter verpflichtet, der SCHUFA bestimmte Informationen mitzuteilen (vgl. Abschnitt II.6).

## **II. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SCHUFA**

Im Rahmen Ihrer Beauftragung von Haus & Grund zur Einholung der SCHUFA-MieterBonitätsauskunft akzeptieren Sie diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Hinweise der SCHUFA für die Bestellung der SCHUFA-MieterBonitätsauskunft über die Haus- und Grundbesitzervereine e.V. im Offline Verfahren“ (im Folgenden „AGB“ genannt).

Die AGB werden Ihnen in der aktuellsten Version vor Auftragsunterzeichnung ausgehändigt. Die AGB können auch nach Vertragsschluss unter: [www.schufa.de/hug](http://www.schufa.de/hug) aufgerufen, ausgedruckt sowie heruntergeladen bzw. gespeichert werden.

Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen gelten nur innerhalb der Parteien dieses Vertrages. Eine Schutzwirkung zugunsten Dritter ist hiermit nicht verbunden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind ausgeschlossen, auch wenn in einer Bestellung, in einem sonstigen Dokument oder einer mündlichen Absprache darauf hingewiesen wurde. Die SCHUFA verwaltet die ihr übergebenen Daten treuhänderisch und vertraulich.

### **1 Der Weg zum Vertragsschluss/ Bestellung**

- 1.1 Die Beauftragung von Haus & Grund zum Bezug der SCHUFA-MieterBonitätsauskunft erfolgt mit dem Formular „Auftrag zur Einholung SCHUFA-MieterBonitätsauskunft für Vermieter über den Haus & Grund Verein“ sowie der dem Auftragsformular zwingend beizufügenden –Information des Mietinteressenten. Haus & Grund führt in Ihrem Auftrag die Einholung der SCHUFA-MieterBonitätsauskunft durch und stellt Ihnen das Ergebnis zur Verfügung.
- 1.2 Der Vertrag zwischen Ihnen und der SCHUFA kommt mit der Annahme Ihres Auftrags durch SCHUFA und die damit verbundene Auslieferung der SCHUFA- MieterBonitätsauskunft an Haus & Grund zustande.

### **2 Voraussetzungen des Abrufs und der Nutzung der SCHUFA-MieterBonitätsauskunft**

- 2.1 Die SCHUFA-MieterBonitätsauskunft für Vermieter steht ausschließlich Mitgliedern von Haus & Grund zur Verfügung. Die Mitgliedschaft ist der SCHUFA bei Bedarf schriftlich nachzuweisen.
- 2.2 Sie dürfen mithilfe der SCHUFA-MieterBonitätsauskunft zu einem bestimmten Mietinteressenten nur dann eine Auskunft einholen, wenn
  - (1) der Mietinteressent unter Einbeziehung des „SCHUFA-Hinweises nebst SCHUFA-Information“ über die Abfrage vorab informiert wurde hat **UND**
  - (2) Sie ein berechtigtes Interesse am Erhalt der Daten haben **UND**
  - (3) Sie mit den korrekten und vollständigen Personalien der betroffenen Person/Mieters (Name, Vorname, Geschlecht, private Anschrift und Voranschrift; ein zu langer Straßenname ist in normierter Schreibweise so abzukürzen, dass die Hausnummer mit angegeben werden kann) und möglichst unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsortes anfragen.
- 2.3 Sie müssen für die Information das als **Anlage 2** zum Auftrag beigefügte Formular verwenden.
- 2.4 Haus & Grund wird im Rahmen der Anfrage der SCHUFA-MieterBonitätsauskunft Ihren Namen erfassen. Die SCHUFA speichert Ihre Anfrage zu dem Mietinteressenten im Datenbestand des Mietinteressenten mit dem Merkmal „Anfrage zum Mietinteressenten“ sowie Ihrem Namen. Damit dokumentiert die SCHUFA in dem Datenbestand das berechtigte Interesse am Erhalt der Auskunft gemäß den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung und die Übermittlung der Daten an Sie. Ebenso werden Ihre Meldungen (vgl. Abschnitt II.6 und 7) mit Ihrem Namen zu dem Mieter gespeichert. Der Mietinteressent bzw. Mieter kann somit anhand der Daten Ihre Anfrage nachvollziehen.
- 2.5 Die von der SCHUFA erhaltenen Daten zum Mietinteressenten dürfen Sie ausschließlich für die Entscheidung über das Mietverhältnis verwenden. Sie dürfen diese Daten keinem Dritten zugänglich machen und Sie müssen die Daten unwiederbringlich löschen, wenn sie nicht mehr für die Entscheidung über das Mietverhältnis und für die Erfüllung anderer gesetzlicher Pflichten erforderlich sind.

### **3 Inhalt der SCHUFA-MieterBonitätsauskunft für Vermieter**

- 3.1 Die SCHUFA speichert Daten über natürliche Personen, die von Vertragspartnern gemeldet oder aus allgemein zugänglichen Quellen und amtlichen Bekanntmachungen entnommen bzw. von sonstigen Informationsdienstleistern bezogen wurden; ggf. auch Hinweise von betroffenen Personen zur eigenen Person. Zu minderjährigen Personen ab dem siebten Lebensjahr, deren Geschäfte mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zustande gekommen sind, speichert die SCHUFA nur Giro-, Handels- und Telekommunikationskonten sowie Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen. Zu Mietinteressenten für Wohnraum werden Auskünfte nur erteilt, sofern neben den normalen Anforderungen des SCHUFA-Verfahrens, die beauskunfteten Daten öffentlichen Schuldner- und Insolvenzverzeichnissen entnommen sind oder es sich um sonstige Daten über negatives Zahlungsverhalten handelt, bei denen die dem jeweiligen Eintrag zugrundeliegende Forderung noch offen ist oder – sofern sie sich zwischenzeitlich erledigt hat – die Erledigung nicht länger als ein Jahr zurückliegt und die Forderung im Falle einer Forderung aus dem Bereich der Kreditwirtschaft (A-Vertrag) einen Betrag in Höhe von € 200,- oder im Falle einer Forderung aus dem Bereich Handel und Dienstleistung (nicht A-Vertrag) einen Betrag in Höhe von € 100,- übersteigt.

In Anbetracht der Begrenzung der Meldepflicht auf Verträge mit natürlichen Personen enthalten die SCHUFA-Auskünfte keinen vollständigen Überblick über die Gesamtverbindlichkeiten dieser Personen, wie z. B. die Haftung aus einer Gesellschaftereigenschaft.

- 3.2 Bei der Datenweitergabe an ihre Vertragspartner beachtet die SCHUFA den Grundsatz der Wettbewerbsneutralität.

Die SCHUFA wird insoweit alle Vertragspartner gleich behandeln. In der SCHUFA-MieterBonitätsauskunft ist keine Information darüber enthalten, wer die betreffenden Daten eingemeldet hat.

- 3.3 Mit der SCHUFA-MieterBonitätsauskunft erhalten Sie Informationen darüber, ob und welche Daten die SCHUFA zu dem Mietinteressenten aus öffentlichen Schuldner- und Insolvenzverzeichnissen speichert, sowie sonstige der SCHUFA übermittelten Daten über

nichtvertragsgemäßes Verhalten, die die SCHUFA von ihren Vertragspartnern erhält.

- 3.4 Die SCHUFA wendet bei der Datenverarbeitung die allgemein übliche Sorgfalt an. Mit der SCHUFA-MieterBonitätsauskunft werden jedoch weder Existenz noch Identität der angefragten Person bestätigt. Darum obliegt die Identitätsprüfung vor jeder Anfrage und bei Verwendung der Auskunft dem Empfänger. Dies gilt insbesondere bei der Beauskunftung von Daten, die den öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen entnommen wurden.
- 3.5 Bei Abweichungen zwischen den gespeicherten bzw. beauskunfteten Daten und den Daten der Anfrage, kann ein Hinweis durch die SCHUFA erfolgen. Wenn der Auskunftsempfänger die Identität nicht eindeutig feststellen kann, unterliegt die Auskunft einem absoluten Nutzungsverbot. Der Vertragspartner ist in diesen Fällen verpflichtet, der SCHUFA das Ergebnis seiner Identitätsprüfung mitzuteilen.
- 3.6 Liegt zu einer Person kein auskunftspflichtiges Merkmal vor, wird nur mitgeteilt, dass die angefragte Person im SCHUFA-Datenbestand gespeichert ist (NB = Personenstammsatz ohne auskunftspflichtige Merkmale).
- 3.7 Sind über die angefragte Person keine Daten gespeichert, wird dieses mit „KEINE INFORMATION“ („KI“) über die angefragte Person im SCHUFA-Datenbestand mitgeteilt.
- 3.8 Die Auskunft ist erteilt, wenn sie die Schnittstelle der SCHUFA verlassen hat oder Haus & Grund zum Abruf bereitgestellt wurde.

#### **4 Die Vergütung/Zahlung**

Die von Ihnen bezogene Auskunft wird Ihnen von der Haus- und Grundbesitzervereine e.V. auf eigenen Namen in Rechnung gestellt.

#### **5 Löschrufen, Verfahren und Löschung bei Beschwerde gegenüber der SCHUFA**

Informationen über nicht vertragsgemäßes Verhalten werden in der Regel jeweils nach einem Zeitraum von drei vollen Kalenderjahren gelöscht, insbesondere wenn sie in dieser Zeit erledigt werden.

#### **6 Meldung von titulierten Forderungen an die SCHUFA**

- 6.1 Die Zusammenarbeit mit der SCHUFA beruht auf dem Prinzip gegenseitiger Information. Aufgrund Ihrer Teilnahme an diesem System, sind Sie verpflichtet der SCHUFA Informationen zu Ihren Mietern zu übermitteln.
- 6.2 Die Einmeldung titulierter Forderungen erfolgt über das Meldeformular, das für Sie unter [www.schufa.de/hug](http://www.schufa.de/hug) zum Download bereit steht. Der Meldung ist der vollständige Titel in Kopie als Anlage beizufügen, sowie die aktuelle Zahlungsaufforderung, sofern der Titel älter als drei Jahre ist.
- 6.3 Sie sind dazu verpflichtet, bei unklaren oder unvollständigen Meldungen etwaige Rückfragen der SCHUFA oder von Haus & Grund unverzüglich vollständig und richtig zu beantworten, sowie zur Aufklärung von Reklamationen und im Falle von Rechtsstreitigkeiten alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Strengt eine betroffene Person wegen einer SCHUFA-Meldung gegen Sie ein Gerichtsverfahren an, müssen Sie die SCHUFA unverzüglich informieren. Diese Verpflichtung gilt bis zur Löschung der Daten im SCHUFA-Datenbestand.
- 6.4 Die Pflicht zur Übermittlung umfasst Informationen zu titulierten Forderungen (im Nachfolgenden „titulierte Forderung“ bzw. „Titel“ genannt) und ist auf einen Zeitraum von zwei Jahren nach Mietvertragsabschluss beschränkt. Sie sind verpflichtet, nach Abwägung der beiderseitigen Interessen nach Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO, der SCHUFA Daten zu titulierten Forderungen zu übermitteln, wenn die folgenden Anforderungen vorliegen:
  - Der titulierte Forderung muss ein Mietverhältnis zugrunde liegen (rückständige Mietzinsen, Nebenkosten, Renovierungskosten, Schadensersatz aus Mietverhältnis etc.).
  - Die titulierte Summe muss den Betrag von 50,- € überschreiten.
  - Der Titel muss im Rubrum (Deckblatt der titulierten Forderung, auf dem die Parteien genannt sind) den Vermieter selbst als Gläubiger ausweisen.
  - Der Titel muss vollstreckungsfähig sein, also auch einen Nachweis über die Vollstreckungsklausel und die Zustellung enthalten.
  - Sofern der Titel bereits älter als drei Jahre ist, sollten Sie ihn erst nach einer erneuten Zahlungsaufforderung und Fristablauf an die SCHUFA übermitteln.

#### **7 Nachberichtspflicht in Bezug auf gemeldete Forderungen**

- 7.1 Sie sind dazu verpflichtet, der SCHUFA innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung nachträgliche Änderungen der ursprünglichen Meldung zugrundeliegenden Tatsachen mitzuteilen. Einzelheiten ergeben sich aus dem Formular „Änderungsmitteilung“, das zwingend zu nutzen ist und unter [www.schufa.de/hug](http://www.schufa.de/hug) für Sie zum Download bereit steht.
- 7.2 Die sogenannte Nachberichtspflicht betrifft insbesondere:
  - Änderungen Ihrer Personendaten (z.B. Anschriftenänderungen);
  - Änderungen von Personendaten des Mietschuldners (z.B. Anschriftenänderungen);
  - Zahlungsvorgänge, die zur (Teil-) Erledigung der titulierten Forderung führen, wenn die Übermittlung des Teilausgleichs zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person geboten erscheint;
  - die Einlegung eines Rechtsmittels/Rechtsbehelfs gegen die titulierte Forderung; und
  - die Mitteilung über das Ergebnis/die Entscheidung über das seitens des Mieters eingelegte Rechtsmittel, insbesondere, wenn sich aus diesem das Obsiegen des Mieters ergibt.

#### **8 Aufnahme in den SCHUFA-Datenbestand**

- 8.1 Die Aufnahme in den SCHUFA-Datenbestand erfolgt mit Datum und Betrag durch Haus & Grund und lässt auch Sie als den Vermieter erkennen für den die Haus & Grund die Meldung vornimmt, damit die betroffene Person (Mieter) in der Selbstauskunft die Herkunft des Eintrages nachvollziehen kann.
- 8.2 Die Bestätigung der Aufnahme der Meldung in den SCHUFA-Datenbestand erfolgt an Sie per Post an die von Ihnen in der Meldung angegebene Anschrift.

#### **9 Haftung**

- 9.1 Sie haften gegenüber der SCHUFA für alle Schadensersatzansprüche, die durch unzulässige Anfragen bzw. unvollständige, unzulässige oder unvollständige Meldungen entstehen, die Sie oder Haus & Grund zu vertreten haben.
- 9.2 Die SCHUFA haftet nicht für die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der ihr von den übrigen Teilnehmern des SCHUFA-Systems

gemeldeten bzw. aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen entnommenen oder sonstigen Informationsdienstleistern zur Verfügung gestellten Daten, sofern sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

9.3 Im Übrigen haften die Parteien im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **10 Ihre datenschutzrechtlichen Verpflichtungen**

- 10.1 Durch den Abruf von personenbezogenen Daten eines Mietinteressenten werden Sie „Verantwortlicher“ im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 4 Abs. 7 DS-GVO). Dies bedeutet, dass Sie nun verantwortlich für einen gesetzeskonformen und insbesondere datenschutzrechtlich zulässigen Umgang der Daten des Mietinteressenten sind.
- 10.2 Kern Ihrer Verpflichtung ist insbesondere, dass Sie die Daten lediglich für die Entscheidung über das Mietverhältnis nutzen, dass Sie diese keinem Dritten zugänglich machen dürfen und so bald wie möglich löschen müssen (vgl. Abschnitt II.2). Sie sind verpflichtet diese Informationen ausreichend durch die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu schützen (vgl. Art. 32 DS-GVO).
- 10.3 Die SCHUFA ist verpflichtet das berechtigte Interesse Ihrer Abfrage im Stichprobenverfahren zu überprüfen. Deswegen müssen Sie innerhalb eines Zeitraums von 12 (zwölf) Monaten nach der Abfrage in der Lage sein, das berechtigte Interesse Ihrer Abfrage nachweisen zu können. Dies können Sie z.B. dadurch erfüllen, dass Sie die entsprechende Dokumentation aufbewahren. Sie sind verpflichtet auf eine entsprechende Nachfrage innerhalb von vier Wochen zu antworten. Sofern Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, ist die SCHUFA insbesondere befugt Ihnen gegenüber keine weitere Auskunft zu anderen Mietinteressenten zu erteilen.

## **11 Schlussbestimmungen**

- 11.1 Diese AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Wiesbaden.
- 11.2 Die Anlagen 1-4 werden Bestandteil dieses Vertrages. Es bestehen keine mündlichen Vereinbarungen zu diesen AGB. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB oder der übrigen Vertragsdokumente bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. AGB des Vermieters werden nicht in den Vertrag mit einbezogen.

---

Ort / Datum

---

Unterschrift Vermieter / Haus & Grund Mitglied

# Information des Mietinteressenten

Ich beabsichtige, die wie folgt beschriebene Immobilie anzumieten:

Haus / Wohnung mit der Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort):

---

---

Zur Einholung der Auskunft bedient sich der Vermieter<sup>1</sup> \_\_\_\_\_ der Dienste des Haus & Grund.

## Meine Angaben als Mietinteressent laut Personalausweis/Pass:

(Bitte in Druckbuchstaben) / (bei mehreren Personen – z. B. Eheleuten – pro Person ein Formular verwenden)

Herr  Frau

Nachname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Geburtsort: \_\_\_\_\_

## Derzeitige Anschrift (Hauptwohnsitz):

Straße und Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

## Vorherige Anschrift (Hauptwohnsitz):

Straße und Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

**Der Vermieter hat diese Daten anhand meines Personalausweises überprüft.**

---

<sup>1</sup> Zu personalisieren (Name und Anschrift des Vermieters)

## SCHUFA-Hinweis zu Mietanträgen

Der Vermieter\* übermittelt zum Zwecke der Kreditwürdigkeitsprüfung des Mietinteressenten vor Abschluss des Mietvertrages im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung dieses Mietverhältnisses sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters\* oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die SCHUFA verarbeitet Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt entnommen oder online unter [www.schufa.de/datenschutz](http://www.schufa.de/datenschutz) eingesehen werden.“

\* zu individualisieren

Name und Anschrift des Mietinteressenten und ggf. potenzieller Mitmieter / Ehegatte

.....  
.....

**Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den SCHUFA-Hinweis zur Kenntnis genommen habe und mir das SCHUFA-Informationsblatt ausgehändigt wurde.**

Unterschrift Mietinteressent

Unterschrift potenzieller Mitmieter / Ehegatte

.....

Zur Erfüllung der sich aus Art. 5 Abs. 2 DS-GVO ergebenden Rechenschaftspflicht über die erfolgte Informationserteilung und zum Nachweis des berechtigten Interesses gegenüber der SCHUFA, bewahrt der Vermieter dieses Dokument für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten auf. Im Falle des Vertragsschlusses wird dieses Dokument mit zu den Vertragsunterlagen genommen und unterliegt sodann den entsprechenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

## 1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49 (0) 6 11-92 78 0;  
Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o.g. Anschrift,  
zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

## 2. Datenverarbeitung durch die SCHUFA

### 2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte errechnet und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehen von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Neben den vorgenannten Zwecken verarbeitet die SCHUFA personenbezogene Daten auch zu internen Zwecken (z. B. Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, Allgemeine Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten, Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs). Das berechtigte Interesse hieran ergibt sich aus den jeweiligen Zwecken und ist im Übrigen wirtschaftlicher Natur (effiziente Aufgabenerfüllung, Vermeidung von Rechtsrisiken). Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

### 2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

### 2.3 Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z.B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen).

### 2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (Personendaten, Zahlungsverhalten und Vertragstreue)

- Personendaten, z.B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beauskunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften
- Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z.B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten)
- Informationen über unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung
- Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigem betrügerischem Verhalten wie Identitäts- oder Bonitätstauschungen
- Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen
- Scorewerte

### 2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

### 2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit. Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Zeit ist die Erforderlichkeit. Für eine Prüfung der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung bzw. die Löschung personenbezogener Daten hat die SCHUFA Regelfristen festgelegt. Danach beträgt die grundsätzliche Speicherdauer von personenbezogenen Daten jeweils drei Jahre taggenau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z.B. gelöscht:

- Angaben über Anfragen nach zwölf Monaten taggenau
- Informationen über störungsfreie Vertragsdaten über Konten, die ohne die damit begründete Forderung dokumentiert werden (z. B. Girokonten, Kreditkarten, Telekommunikationskonten oder Energiekonten), Informationen über Verträge, bei denen die Evidenzprüfung gesetzlich vorgesehen ist (z.B. Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) sowie Bürgschaften und Handelskonten, die kreditorisch geführt werden, unmittelbar nach Bekanntgabe der Beendigung.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach drei Jahren taggenau, jedoch vorzeitig, wenn der SCHUFA eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder Erteilung der Restschuldbefreiung. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch abweichend eine frühere Löschung erfolgen.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung taggenau nach drei Jahren
- Personenbezogene Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger wählende Speicherung erforderlich ist.

## 3. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0) 6 11-92 78 0 und über ein Internet-Formular unter [www.schufa.de](http://www.schufa.de) erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Datenschutzbeauftragten, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

**Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an  
SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln.**

## 4. Profilbildung (Scoring)

Die SCHUFA-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse erstellt. Die Berechnung aller Scorewerte erfolgt bei der SCHUFA grundsätzlich auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen, die auch in der Auskunft nach Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen § 31 BDSG. Anhand der zu einer Person gespeicherten Einträge erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliche Einträge aufwiesen. Das verwendete Verfahren wird als „logistische Regression“ bezeichnet und ist eine fundierte, seit langem praxiserprobte, mathematisch-statistische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten.

Folgende Datenarten werden bei der SCHUFA zur Scoreberechnung verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Scoreberechnung mit einfließt: Allgemeine Daten (z.B. Geburtsdatum, Geschlecht oder Anzahl im Geschäftsverkehr verwendeter Anschriften), bisherige Zahlungsstörungen, Kreditaktivität letztes Jahr, Kreditnutzung, Länge Kredithistorie sowie Anschriftendaten (nur wenn wenige personenbezogene kreditrelevante Informationen vorliegen). Bestimmte Informationen werden weder gespeichert noch bei der Berechnung von Scorewerten berücksichtigt, z.B.: Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besondere Kategorien personenbezogener Daten wie ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen nach Art. 9 DS-GVO. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DS-GVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der SCHUFA gespeicherten Informationen nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Scoreberechnung.

Die übermittelten Scorewerte unterstützen die Vertragspartner bei der Entscheidungsfindung und gehen dort in das Risikomanagement ein. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgt allein durch den direkten Geschäftspartner, da nur dieser über zahlreiche zusätzliche Informationen – z.B. aus einem Kreditantrag – verfügt. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die von der SCHUFA gelieferten Informationen und Scorewerte verlässt. Ein SCHUFA-Score alleine ist jedenfalls kein hinreichender Grund einen Vertragsabschluss abzulehnen. Weitere Informationen zum Kreditwürdigkeitssoring oder zur Erkennung auffälliger Sachverhalte sind unter [www.scoring-wissen.de](http://www.scoring-wissen.de) erhältlich.